

VCI-FRAGEN UND ANTWORTEN

zur Ausgestaltung eines „Reallabor-Gesetzes“ und von Experimentierklauseln und einen Experimentierklausel-Check

Inhalt

zur Ausgestaltung eines „Reallabor-Gesetzes“ und von Experimentierklauseln und einen Experimentierklausel-Check	1
Fragen und Antworten:	3
1.) Sollte es Normen und Standards für Experimentierklauseln und Reallabore geben und wie sollten diese aussehen?	3
2.) Wie sollten Experimentierklauseln definiert und der Experimentierklausel-Check umgesetzt werden?	3
3.) Für welche Innovationsbereiche und welche Technologien braucht die aktuelle Gesetzgebung Experimentierklauseln und Reallabore?	5
4.) Wie sollte der „One-Stop-Shop“ zur Einrichtung von Reallaboren und Experimentierklauseln ausgestaltet sein und welche Beratungsdienstleistungen sollte er anbieten?	6
5.) Wie sollten bestehende Reallabore in den Regelbetrieb überführt und skaliert werden?	6
6.) Inwieweit sollten finanzielle Fördermechanismen an Reallabore gekoppelt werden?	7

Reallabore sind in der Diskussion zur Vorbereitung des Reallabore-Gesetzes der Bundesregierung Testräume für Innovationen und Regulierung. Sie machen es möglich, unter realen Bedingungen innovative Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Verfahrensansätze zu erproben, die mit bestehenden Rechts- und Regulierungsrahmen nur bedingt vereinbar, d. h. rechtlich noch nicht zugelassen sind oder an rechtliche Grenzen stoßen. Dazu werden Experimentierräume benötigt, die in der Regel zeitlich und räumlich begrenzt sind. In ihnen wird der gegebenenfalls anzupassende Rechtsrahmen evidenzbasiert weiterentwickelt. Die rechtliche Grundlage dafür bieten Experimentierklauseln. Reallabore und Experimentierklauseln wollen mit Genehmigung und Begleitung der zuständigen Behörden gesetzliche Spielräume schaffen, die befristet und räumlich sind. Dadurch können neue – potentiell wegweisende – Technologien in zunehmend vernetzten Anwendungsfeldern schneller erprobt werden; dies ist gerade auch für innovative digitale, sowie klima- und umweltschonende Technologien und Geschäftsmodelle sehr wichtig. Darüber hinaus helfen Reallabore dem Gesetzgeber, die Gesetze in Teilen zu öffnen und im

Sinne einer innovationsoffenen Gesellschaft an neue Technologien und gesellschaftliche Realitäten anzupassen.

Aus Sicht des VCI sind Reallabore gerade für die Transformation der Industrie besonders wichtig. Sie sind Teil von Projekten mit hohem Demonstrationsanteil und die dazu ein experimentell gestütztes regulatorisches Lernen intendieren. Diese Projekte sind in der Regel charakterisiert durch einen ganzheitlichen Ansatz zur Erprobung technischer und nicht-technischer Innovationen in einem realen Umfeld. Teilweise sind diese von staatlichen Forschungsförderprogrammen zu unterstützen. Denn das Reallabor fokussiert dabei im Wesentlichen auf großtechnische Anlagen, welche die Machbarkeit im industriellen Maßstab idealerweise auf einer TRL ab sechs demonstrieren, d.h. dass mit diesen Projekten hohe finanzielle Belastungen und damit hohe finanzielle und experimentelle Risiken einhergehen. Daher besteht aus Sicht der Chemieindustrie für diese Projekte mit hohem TRL auch ein entsprechend hoher Förderbedarf.

Die Bedeutung von Demonstrationsprojekten, realitätsnahen Technologietest und der Erprobung neuer Konzepte ist in den letzten Jahren nach Beobachtung des VCI stetig gewachsen. Reallabore sind unbedingt technologieoffen zu gestalten. Aus Sicht der Chemie und Pharmaindustrie werden insbesondere Reallabore zur Erprobung der komplexen Integration neuer nachhaltiger Rohstoffquellen in die industrielle Wertschöpfungsketten benötigt, beispielsweise von regenerativen Energien für die Energiewende oder von recyceltem Kohlenstoff aus Kunststoffabfällen für eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft. Mit Reallaboren können für das individuelle Unternehmen aber auch für die Volkswirtschaft insgesamt Risiken von technologischen Fehlentscheidungen und Fehlinvestitionen vermindert werden.

Die Wirtschaftsministerkonferenz hat vor diesem Hintergrund in ihrem Beschluss vom 17./18. Juni 2021 betont, Reallabore seien „*unerlässlich, um [...] den Weg für Innovationen zu ebnen und diese zu beschleunigen*“ und sie hat die Bundesregierung gebeten, „*ein Bundesexperimentiergesetz zu erarbeiten, das themenübergreifend einen einheitlichen gesetzlichen Rahmen zur Einrichtung dieser Testräume schafft*“.

Da der VCI Reallabore als ein zentrales Instrument für ein innovationstarkes und technologieoffenes Deutschland ansieht, unterstützt er grundsätzlich die Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur **Implementierung des Reallabore-Konzepts** von September 2021 in ein Reallabore-Gesetz. Das Gesetz soll u.a. **übergreifende Standards für Reallabore und Experimentierklauseln** verankern (z.B. einfacher Zugang, Verlängerung, Skalierung von Reallaboren) und neue Reallabore in wichtigen Innovationsbereichen ermöglichen. Als integraler Bestandteil soll auch ein sogenannter **Experimentierklausel-Check** in der Gesetzgebung eingeführt werden.

Für das Frühjahr 2023 plant das BMWK eine **Stakeholder-Konsultation**, um das geplante Reallabor-Gesetz in die Lage zu versetzen, strukturell die Bedarfe der Innovatoren und Unternehmen abzudecken. Der VCI möchte sich an diesem Konsultationsprozess im Rahmen der über folgende Fragen und erste Antwortversuche formulierten Empfehlungen beteiligen.

Fragen und Antworten:

Mit dem BMWK sind im vorbereitenden Austausch folgende Fragen definiert, zu denen hiermit erste Antworten formuliert sind:

1.) Sollte es Normen und Standards für Experimentierklauseln und Reallabore geben und wie sollten diese aussehen?

- Für die Ausgestaltung des Prozesses zur Identifizierung und Definition von Experimentierklauseln sollte zunächst mit einem Reallabore-Gesetz, wie in dem Konzept des BMWK von September 2021 beschrieben, ein **übergeordneter Rahmen** festgelegt werden. Das Reallabore-Gesetz ist also als übergreifendes Konzept für alle Anwendungsbereiche zu verstehen. Dieses Rahmengesetz legt durch übergreifende Standards fest, wie in den einzelnen Fachgesetzen Experimentierklauseln in Kombination mit **fachspezifischen Standards** zu definieren sind. Welche Fachgesetze mit welchen Regelungsaspekten jeweils zu berücksichtigen sind, ist von den Stakeholdern der einzelnen technologischen Disziplinen im Dialog mit den Bundesressorts und den Behörden zu definieren. Hier sind vor allem Industrie und Wissenschaft gefragt, fachspezifisches Know-how einzubringen.
- Für die Ausformulierung der fachspezifischen Standards durch die Bundesressorts und die Bundes- und Landesbehörden ist unbedingt die **Expertise der durchführenden Akteure** und Institutionen über Vertreter der jeweiligen Disziplin aus Wissenschaft und Industrie, d. h. der Technologieentwickler und Technologiebetreiber, einzuholen. Hierzu sollten Projektbegleitkreise als Gremien zur Fixierung der Experimentierklausel gegründet werden. Die durchführenden Akteure sollten ein Mitvorschlagsrecht bei der Besetzung dieser Projektbegleitkreise haben. Die Projektbegleitkreise sollten den Prozess zur Formulierung der Standards definieren und die weitere Ausarbeitung von fachspezifischen Experimentierklauseln vornehmen.

2.) Wie sollten Experimentierklauseln definiert und der Experimentierklausel-Check umgesetzt werden?

- Die Industrie sollte gemeinsam mit ihren Partnern aus der Wissenschaft ein **Initiativrecht zum Vorschlag zur Definition von Experimentierklauseln** haben. Diese sind gemeinsam von den Kooperationspartnern eines Projektes oder von den einzelnen Unternehmen, die ein Reallaborprojekt durchführen, an die zuständigen Institutionen von Politik und Behörden heranzutragen. Es sollte grundsätzlich bei jedem neuen Gesetz und jeder Gesetzesnovelle ein Experimentierklausel-Check durchgeführt werden – und bei positivem Befund diese Experimentierklauseln ggf. unter Hinzuziehung mehrerer Fachbereiche z.B. energieintensive Industrie, Akteure digitaler Geschäftsmodelle wie unten ausgeführt **fachspezifisch** definiert werden.
- Nach der fachspezifischen Vor-Definition von Experimentierklauseln sollten diese einen **Experimentierklausel-Check** durchlaufen. Dieser definiert zunächst Schlüsselparameter des Projektes mit Bezug zu einzelnen Fachgesetzen (zum Beispiel Fragen des Netzzugangs, Abgaben,

gesetzlich vorgegebenen Quoten und Auflagen etc.). Die definierten Schlüsselparameter werden den einzelnen Technologiefeldern des Projektes zugeordnet (Beispiel Einspeicherung eines stofflichen Energieträgers, Aufbereitung von recycelten Kunststoffabfällen für den Wiedereinsatz als Rohstoff in der Industrie etc.). Die betroffenen Regelwerke (amtliche Festlegungen, Verordnungen, Gesetze) werden identifiziert und auf Änderungsbedarf geprüft; der VCI kann am Beispiel Energieregulierung und am Beispiel von Regulierungen zum Recycling im Bereich des Umweltrechts konkrete Anwendungsfälle aufzeigen. Weiterhin soll der Ergänzungsbedarf des betroffenen Regelwerks geprüft werden. Im Abschluss werden die identifizierten notwendigen Regelwerksänderungen formuliert. Der Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Regelwerksänderungen werden mit Bezug auf die Projektziele festgelegt. Dem zeitlichen Rahmen, d.h. der Geltungsdauer der Experimentierklauseln ist besondere Beachtung zu schenken im Hinblick auf den Projektbeginn und einen für Anfangsinvestitionen zum Projektstart und zukünftige weitere Investitionsentscheidung unbedingt notwendig stabil zu definierenden Projektzeitraum.

- Im Rahmen des Experimentierklausel-Checks ist der **Zeitraum festzulegen**, innerhalb dessen die Experimentierklausel jeweils definiert werden soll. Ziel sollte es sein, damit den Unternehmen und ihren Partnern in Kooperationsprojekten einen festen Rahmen für anstehende Investitionsentscheidung und darüber hinaus für die weitere Ressourcenplanung zu geben.
- Der **Prozess** der Einrichtung eines Experimentierklauseln-Checks sollte mit existierenden Prüfverfahren abgeglichen werden. Dabei sollten im Sinne einer good-Practice Analyse auch Erfahrungen aus strukturell verwandten Verfahren im Ausland berücksichtigt werden. Der Prozess der Definition von Experimentierklauseln und der Einrichtung eines Experimentierklauseln-Checks sollte von auf die Implementierung von Förderverfahren spezialisierte Einrichtungen wie die Projektträger verantwortlich umgesetzt werden. Dabei ist selbstverständlich die fachliche Spezifikation bei der Auswahl der Projektträger zu berücksichtigen.
- Experimentierklauseln und der Experimentierklausel-Check müssen für jedes Projekt mit den zuständigen Institutionen wie zum Beispiel Projektträger **bereits vorab** in der Phase der Projektformulierung diskutiert werden können. Sie sind integrativer Bestandteil des Projektes und gelten im Rahmen das räumlich und zeitlich definierten Experimentierraums bereits zu Projektbeginn.
- Der Experimentierklausel-Check ist Teil des regulatorischen Lernens. Im Prozess der unten beschriebenen iterativen Projektentwicklung sollen auch die definierten **Experimentierklauseln evaluiert** und gegebenenfalls angepasst bzw. weiterentwickelt werden. Eine gesetzlich verankerte Pflicht zu einem (Zwischen)Fazit (je nach Projektdauer zusätzlich auch einem Zwischenfazit) zur Experimentierklausel aus den Projekten soll eine fortgesetzte Anpassung der Regulatorik ermöglichen (s.u.) und so die Einleitung des regulatorischen Lernens sicherstellen.

Um mögliche Hemmnisse und Optimierungspotentiale der jeweiligen regulatorischen Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen, nicht-experimentellen Einsatz der erprobten Innovationen nach der Projektphase identifizieren zu können, sollten Projektabschnitte definiert werden, nach denen die Erfahrungen aus den Reallaboren zur Feststellung etwaigen

Anpassungsbedarf und zur Weiterentwicklung der Regulatorik ausgewertet werden. Ziel ist es, eine dauerhaft gültige Anpassung des jeweils geltenden regulatorischen Rahmens zu erreichen.

3.) Für welche Innovationsbereiche und welche Technologien braucht die aktuelle Gesetzgebung Experimentierklauseln und Reallabore?

- Zentral ist eine grundsätzliche **Technologieoffenheit** der Experimentierklauseln und Reallabore. Aus Sicht der Chemieindustrie sind dies insbesondere im Bereich der Energiewendetechnologien zur Unterstützung des Transfers der Chemieindustrie sowie im Bereich der Recyclingtechnologien zur Realisierung der Kreislaufwirtschaft notwendig. Aber auch im Bereich der Materialwissenschaft und Produktionstechnologien könnte sich die weitere Notwendigkeit von Reallaboren mit Experimentierklauseln abzeichnen.

Der VCI und seine Mitgliedsunternehmen sind bereit, in einem Fachgespräch Projektbeispiele

- zu Energiewendetechnologien und Sektorenkopplung¹ sowie
- zur Kreislaufwirtschaft und zum chemischen Recycling²

darzustellen.

Reallabore werden aus Sicht der Chemie- und Pharmaindustrie auch benötigt zur Erprobung neuer Konzepte im Bereich der Rohstoffversorgung und der Anwendung von Digitaltechnologie sowie neuer, gegebenenfalls digital gestützter Geschäftsmodelle.

- Ein weiteres Feld für die Nutzung dieses Instrumentariums sind die **Förderprogramme und Fördermaßnahmen** der Bundesressorts. Der VCI hat vorgeschlagen,³ für die existierenden Maßnahmen zur Förderung von Kooperationen vorzugsweise im Gebiet von Schlüsseltechnologien zwischen Industrie und Wissenschaft für die weitere Effektivierung und Beschleunigung des Förderprozesses Experimentierräume einzurichten, in denen ein neuer effektiverer Umgang mit vorhandenen Regularien in einem begrenzten Raum erprobt werden kann.
 - Im Rahmen der Vorschläge für Experimentierklauseln für Förderverfahren sollten Piloten für Experimentierräume gestaltet und gestartet werden, insbesondere zur Lump Sum-Förderung, zu einem Fast-Track-Modus bzw. zu Prototype-Projekten und zur Reduzierung von Prüfstufen.

¹ s.a. „VCI-Position zu Reallaboren der Energiewende und zur Notwendigkeit von Experimentierklauseln, Anmerkungen zum Konzept des BMWi für ein Reallabore-Gesetz“, Feb. 2022

² s.a. Aktivitäten des Nationalen Begleitkreises Chemisches Recycling (NBKCR)

³ VCI-Position „Reallabor „Agile Förderverfahren“ – Experimentierräume für Förderprojekte, Sept. 2022

4.) Wie sollte der „One-Stop-Shop“ zur Einrichtung von Reallaboren und Experimentierklauseln ausgestaltet sein und welche Beratungsdienstleistungen sollte er anbieten?

Das BMWK plant, zur Umsetzung des Reallabore-Gesetzes einen sogenannten „One-Stop-Shop“ als zentrale Beratungsstelle für Unternehmen, Wissenschaft und Behörden einzusetzen.

- Das Instrument „Reallabore“ und die einzelnen Reallaborprojekte sollen von einem **zentralen Management**, unter Beteiligung von Vertretern der Wirtschaft und mit Unterstützung von Begleitkreisen (s.o.) oder Fachbeiräten gesteuert werden. Wichtig ist die thematische und strukturelle Unabhängigkeit von Management und Beiräten mit Bezug auf die Projektauswahl und -umsetzung. Das Instrument muss politisch unabhängig sein und sollte dennoch eine geeignete Schnittstelle mit den Bundesressorts aufweisen, um über eine direkte Abstimmung der Aktivitäten zur Definition der Experimentierklauseln und der Fördermaßnahmen den evaluationsgestützten Abstimmungsprozess über die etwaige Anpassung regulativer Rahmenbedingungen effektiv zu begleiten und darüber hinaus im Falle einer Förderung den Mitteleinsatz zu effektivieren. Zur Übernahme dieser Aufgaben bieten sich aufgrund der Strukturen des deutschen Innovationssystems die Projektträger als Akteure an.
- Erste und **zentrale Aufgabe** der Organisation ist, wie oben beschrieben, die Identifizierung und Definition und Experimentierklauseln und die Durchführung des Experimentierklausel-Checks. Weitere Aufgaben der Organisation werden in einer aktiven Projektbegleitung gesehen. Darüber hinaus sollte der „One-Stop-Shop“ als Anlaufstelle für weitere interessierte Akteure aus Industrie, Wirtschaft und Wissenschaft fungieren, mit dem Ziel die Potentiale zum Start von Reallaboren in den oben skizzierten Themenbereichen zu heben. Wichtiges Element eines „One-Stop-Shops“ ist es, für alle mit der Durchführung eines Reallabors verbundenen Aktivitäten hinsichtlich Einrichtung von Experimentierklauseln, Evaluation und Dialog zur Anpassung der regulativen Rahmenbedingungen sowie gegebenenfalls zur Förderung für die Projektakteure zur Verfügung zu stehen.

5.) Wie sollten bestehende Reallabore in den Regelbetrieb überführt und skaliert werden?

- Erste und wichtige Grundlage für die Überführung von Reallaboren in den Regelbetrieb sollte bereits die **Entwicklung eines tragfähigen Geschäftsmodells** für das Projekt sein. Dieses muss bereits bei Projektbeginn vorliegen. Es kann im Laufe des Projektes weiter ausgearbeitet, verändert oder angepasst werden.
- Die Möglichkeit zum reibungslosen Übergang in den Regelbetrieb ist eine Grundbedingung für einen erfolgreichen Reallabor-Prozess. Daher sollte eine entsprechende **Evaluation** des Projektes schon während der Laufzeit der Experimentierklauseln und einer etwaigen Förderphase vorgenommen werden. Die Evaluation sollte ein Zwischenfazit ermöglichen, über die Wirkung der Experimentierklausel zu urteilen und bei positiver Wirkung die regulatorische Veränderung zu starten; somit wäre es auch den Projektbeteiligten erlaubt, das evaluierte Projekt als

Reallabor fortzuführen bzw. in den Regelbetrieb übergehen zu lassen. Die Akteure der Evaluation entstammen dem oben genannten Begleitkreis. Zu diesem Zeitpunkt wird der regulatorische Lernprozess über die behördlichen und parlamentarischen Verfahren eingeleitet.

- Entscheidend für die Überführung des Reallabor-Projektes in den industriellen Regelbetrieb ist die **Stabilität von regulativen Rahmenbedingungen** auf der Basis der für das Projekt definierten Experimentierklauseln. Die Sicherheit über die regulativen Rahmenbedingungen ist die Grundlage weiterer Investitionsentscheidungen der Unternehmen. Dabei ist mit Beginn der Einrichtung des Reallabors ein Zeitraum von rund zehn Jahren anzunehmen. Somit kann vom Gesetzgeber und den Behörden über eine dauerhafte regulatorische Anpassung im Sinne des regulatorischen Lernens befunden werden, wenn sich das Projekt im Experimentierraum bewährt hat.
- Hinsichtlich einer Projektförderung ist bereits während der Projektlaufzeit zu bewerten, ob eine **Anschlussförderung** notwendig und möglich ist. Ein besonderes Augenmerk bei der Projektbegutachtung ist auf die Prüfung der **OPEX-Kosten** mit dem Ziel einer ausreichend langen OPEX-Förderung zu legen (s.u.).

6.) Inwieweit sollten finanzielle Fördermechanismen an Reallabore gekoppelt werden?

- Reallabore und Experimentierklauseln dienen der Schaffung von rechtlichen Freiräumen für die Erprobung neuer Technologien. Sie behandeln Technologien in der Regel mit einem hohen TRL und in der Regel mit einem hohen Skalierungsgrad (s.o.). Insofern spricht sich der VCI dafür aus, dass Reallaboren den **Zugang zu einer Projektförderung** ermöglicht wird. Die Ausgestaltung der Projektförderung sollte mit den Anforderungen der Industrie an Projekte mit Demonstrationscharakter abgeglichen werden.
- Reallabore benötigen **spezifische Kriterien für die Auswahl**. Diese Auswahlkriterien sind zum einen besondere Innovationsmerkmale vor allem hinsichtlich Technologien, Verfahren sowie Geschäfts- und Betriebsmodellen. Reallabore sollten einen systemischen Ansatz zur systemdienlichen Einbettung der Technologie zum Beispiel in ein regionales Energie- und Kreislaufwirtschaftskonzept zum Gegenstand haben und dabei auch das Nutzungsprofils (Erzeugungs- und Abnehmerstruktur, vorhandene Energie- und Rohstoffinfrastrukturen) berücksichtigen. Folgende Kriterien sollten dabei in die Entscheidung für die Gewährung einer Förderung von Reallaboren einfließen:
 - Reallabore, die einer Förderung bedürfen, bedienen die Umsetzung von neuen oder existierenden und bereits (am Standort) implementierten Technologien im industriellen Maßstab und realen Umfeld und zeigen in der Regel eine hohe technologische Reife. Somit haben diese eine hohe finanzielle Belastungen und damit *hohe finanzielle und experimentelle Risiken*.
 - Ein sehr wichtiges Kriterium ist ein *langfristig tragfähiges Geschäftsmodell*, das nach

Auslaufen der Förderphase einen Weiterbetrieb der Anlagen und Infrastruktur grundsätzlich ermöglicht. Für die Umsetzung ist eine belastbare Planung mit direkter Umsetzungsperspektive erforderlich.

- Bewertet werden muss der *zukünftige Nutzen der Technologien*, der Verfahren innerhalb der Wertschöpfungskette, die Möglichkeit zur Ableitung möglicher neuer Geschäfts- und Betriebsmodelle im Sinne von THG-Einsparung und Energieeffizienz; letztere sind, sobald wie möglich, zu quantifizieren.
- Des Weiteren sind sozioökonomischer Themen sowie die Möglichkeiten im Rahmen des Projektes „regulatorisch zu lernen“ zugrunde zu legen.
- Das **Projektmanagement** insbesondere von Reallaboren benötigt aufgrund der hohen finanziellen und experimentellen Risiken besonderen Handlungsspielraum. Somit sollte ex-ante ausschließlich der Projektrahmen festgelegt sein und über einen iterativen Ausgestaltungsprozess beispielsweise eines Projekt-Roundtable mit den zuständigen Projektträgern weiterentwickelt werden.
- Eine adäquate Industriebeteiligung wird über ressortübergreifende Unterstützung der Projektkonsortien im **Genehmigungsverfahren** erreicht. Genehmigungsrechtlichen Fragen ist für Forschungs- und Entwicklungsanlagen gerade im Demonstrationsmaßstab besonderer Aufmerksamkeit zu schenken.
- Im Bereich der oben skizzierten Technologien ist aus Sicht des VCI in der Regel eine Projektförderung erforderlich. Diese sollte folgende Elemente bei der **Ausgestaltung der Projektfördermaßnahmen** berücksichtigen:
 - Grundvoraussetzung für eine effektive Forschungsförderung ist eine adäquate Projektgröße. Dabei muss die *Förderung großer Projekte* entsprechend in den Förderbudgets des Programms berücksichtigt werden.
 - Vor dem Hintergrund der zu erwartenden langen Entwicklungszeiten *sind lange Projektlaufzeiten* nötig; die Förderung soll die Umsetzung der TRL 6-7 aber auch TRL 8-9 in einer möglichen Anschlussförderung berücksichtigen; die *Förderquoten* sollen an Fördersätzen der Grundlagenforschung orientieren. Die Quoten der CAPEX-Förderung sollten für diese Demonstrationsprojekte 50 % für die Industriepartner betragen.
 - Projekte im Reallabor benötigen die Möglichkeit, die *Projektlaufzeit* möglichst flexibel im interaktiven Prozess mit den Projektgebern im Sinne der Projekteffektivität und der Fortführungsmöglichkeit zu gestalten.
 - Es sind Möglichkeiten einer adäquaten *OPEX-Förderung* vorzusehen. Dies betrifft Volumen und Laufzeit.

Ansprechpartner: Dr. Martin Reuter

Forschungs- und Technologiepolitik

T +49 (69) 2556-1584 | **E** reuter@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#) | [Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten mehr als 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.